

S a t z u n g

über die 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007, S. 380ff.) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2007, S. 463) hat der Rat der Gemeinde am _____ mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 6. Änderung vom 05.12.2005 wird in nachfolgendem Paragraphen und Absatz wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 11

Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichten

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- 4) Die überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen) werden im Wege der Befragung der Grundstückseigentümer ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einer von der Gemeinde vorgelegten Flurkarte o.ä. mitzuteilen,

- ob die auf seinem Grundstück dargestellten, abflusswirksamen Flächen zutreffend ermittelt worden sind und
- wie die Niederschlagswasserbeseitigung für überbaute und/oder befestigte Flächen erfolgt, die nicht in die öffentliche, verrohrte Abwasseranlage einleiten.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht in ausreichender Form nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- 5) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung unter Angabe der Flächenveränderung mitzuteilen.

Artikel II

Die 7. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.